

<b>Zeitschrift:</b>	Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
<b>Herausgeber:</b>	Freidenker-Vereinigung der Schweiz
<b>Band:</b>	93 (2008)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Menschenrechte - eine Erfolgsgeschichte
<b>Autor:</b>	Caspar, Reta
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1090902">https://doi.org/10.5169/seals-1090902</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Vor 60 Jahren, am 10. Dezember 1948, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte AEMR. Die Schrecken des 2. Weltkrieges hatten die Erkenntnis gebracht, dass das Individuum nicht nur vor Misshandlungen durch andere Staaten geschützt werden muss, sondern auch vor dem eigenen Staat.

Historisch haben die Menschenrechte ihre Wurzeln in der Antike. Schon Aristoteles sprach davon, dass alle Menschen von Natur aus gleich seien. In der Praxis wurde diese Gleichheit damals aber nicht allen Menschen gleichermaßen zugestanden,



Ein Ritual zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember: eine Kerze für die Freiheit anzünden.

## Menschenrechte – eine Erfolgsgeschichte

die Existenz von Klassen innerhalb der Gesellschaft wurde ebenfalls als natürliche Ordnung verstanden. Zudem gab es in der Antike noch keine Vorstellung vom Menschen als Individuum und somit auch keine Vorstellung vom Schutz der Persönlichkeit.

Das erste Dokument, das die rechtliche Macht Königsein schränkte, war die Magna Charta Libertatum (1215), eigentlich nur ein Eingeständnis gegenüber dem Adel, aber ideengeschichtlich doch ein Meilenstein. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde mit den humanistischen und aufklärerischen Ideen das Denken «enttheo-

logisiert». Die Grundlagen für die allgemeinen Menschenrechte wurden geschaffen und wurden zur politischen Forderung gegen absolutistische Herrscher: Thomas Hobbes (1588-1679) entwickelte die Idee des Gesellschaftsvertrages, John Locke (1632-1704) verwies auf die Vernunft, die die Menschen lehre, die Rechte der anderen zu achten und Montesquieu (1689-1755) entwickelte die Idee der Gewaltenteilung, welche die Grundlage aller demokratischen Ordnungen darstellt. Die Virginia Bill of Rights vom 12. Juni 1776 statuierte erstmals in 15 Artikeln das Recht auf Leben, Freiheit

und Eigentum, die Versammlungs-, und Pressefreiheit, das Freizügigkeits- und Petitionsrecht, den Anspruch auf Rechtschutz und das Wahlrecht als unveräußerliche Rechte des weissen Mannes. Die religiöse Gewissensfreiheit wurde erst später als 16. Artikel aufgenommen. Die französische «Déclaration des droits de l'homme et du citoyen» von 1789 war keine Verfassung sondern eine Erklärung, die zum Kampfinstrument gegen das Ancien Régime wurde.

Mit der Überführung in die Verfassung europäischer Staaten wurden Menschenrechte zum positiven, geltenden Gesetz. > Seite 4

### > Seite 2

«Diocesi ticinesi – la disputa del primato tra potere civile e potere religioso.» Guido Bernasconi



### > Seite 3

Aufbruch der Konfessionsfreien – Kampagne und Vorträge stossen auf Interesse.

### > Seite 5-6

Religion und Kinderrechte: Erziehende müssen im Interesse der Kinder handeln.

### > Seite 7

«Die Finanzkrise könnte eine ähnliche Wirkung auf unser Denken haben wie das Erdbeben von Lissabon auf die Aufklärung.» Franz Schirrmacher, Journalist



## Menschenrechte

*Fortsetzung von Seite 1*

### International

1948 haben 48 Staaten mit der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» die individuellen Freiheitsrechte von der nationalen auf die internationale Ebene, darunter auch etliche muslimische Staaten. Damit wurden sie zum weltweiten Massstab für die Freiheit und die Lebensbedingungen der Menschen.

Ihre Positivierung und Differenzierung war in der Folge durch den ideologischen Kampf geprägt. Die beiden völkerrechtlichen Verträge, die «Internationalen Pakte» (Pakt I über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Pakt II über bürgerliche und politische Rechte), wurden 1966 verabschiedet, aber regional unterschiedlich umgesetzt: Die westlichen Staaten konzentrierten sich auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die im 19. Jahrhundert eine zentrale Rolle bei der Entstehung der Staaten gespielt hatten. Für die sozialistischen Staaten standen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Vordergrund – bei einem Verständnis des Staates als Kollektiv, das soziale Leistungen an den Einzelnen austeilt und zuweist.

### Europa

In Europa wurde 1953 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) erlassen und 1959 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte er-

richtet, der heute den BürgerInnen Rechtsschutz bietet, sofern ihr Staat die Konvention und ihre Zusatzprotokolle unterzeichnet hat.

### Schweiz

Die Schweiz konnte die EMRK erst 1974 ratifizieren, nachdem 1971 das Frauenstimmrecht angenommen und 1973 die konfessionellen Ausnahmeartikel (Jesuiten und Klosterverbot) aufgehoben waren.

Die Pakte I und II hat die Schweiz 1992 ratifiziert.

### Andere Kontinente

Regionale Konventionen bestehen in den nord- und südamerikanischen Staaten (AMRK seit 1948), wo seit 1979 der Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof besteht.

In Afrika wurde 1981 die Banjul Charta beschlossen und 1998 auch ein Menschenrechtsgerichtshof, der aber noch nicht errichtet worden ist.

In Asien gibt es keinen Menschenrechts-schutzvertrag.

1990 wurde von 45 Mitgliedern der Islamischen Konferenz die Kairoer Erklärung der Menschenrechte auf der Grundlage der Scharia beschlossen, die von der AEMR erheblich abweicht und auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten kaum Wirkung entfaltet hat. Seit März 2008 ist die Arabische Menschenrechts-Charta in Kraft, die weniger Differenzen zur AEMR aufweist, aber erst von 7 Ländern ratifiziert worden ist und noch bei keinen Gerichtshof angerufen werden kann.

### Weltanschauliche Neutralität

Seit Anfang des 21. Jahrhunderts gibt es Versuche, die Religionsfreiheit, eine der Freiheiten der AEMR, über andere Rechte und Freiheiten zu stellen.

Die auch in unserer Verfassung explizit garantierte Religionsfreiheit hat den Zweck, dem Staat weltanschauliche Neutralität aufzuerlegen. Diese darf aber keinesfalls absolut gelten sondern muss gegen andere Prinzipien abgewogen werden. Wenn etwa eine religiöse Gruppierung gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau verstößt, darf der Staat sich dazu nicht neutral verhalten.

Auch beim Recht auf Bildung, die sich nach wissenschaftlichen Wahrheitskriterien richten muss, darf sich der Staat religiös begründeten Lehren gegenüber nicht neutral verhalten.

Das heißt: «weltanschaulich neutral» kann sich der Staat nur dort verhalten, wo weder die humanistischen, auf den Menschenrechten beruhenden ethischen Prinzipien der Verfassung noch sein Bildungsauftrag tangiert sind. Die weltanschauliche Neutralität hängt ab von der Akzeptanz der Vorgaben des modernen Rechtsstaates – und der ist Kern säkular.

### Trennung Staat – Religion

Wenn die FVS die Trennung von Staat und Kirche, respektive Religion, fordern, dann fordert sie:

- Privilegien von Kirchen und anderen religiösen Gruppierungen sind aufzuheben.
- Religionsunterricht ist aus den Lehrplänen zu streichen. Das Phänomen Religion ist als Teil von Kulturgeschichte zu behandeln.
- Staatlich finanzierte theologische Fakultäten, die der Ausbildung von Kirchenpersonal dienen, sind in private Institute umzuwandeln.
- Säkulare Träger im Sozial- und Gesundheitssektor sind zu fördern. Dass Menschen in Notsituationen auf die Hilfe religiöser Institutionen angewiesen sind, ist unzumutbar.

### Werte für die Zivilgesellschaft

Menschenrechtsgarantien sind nicht nur ein rechtliches Instrument. Sie vermitteln der Zivilgesellschaft jene grundlegenden Werte, welche die Richtschnur für ein friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Weltanschauung oder Religion bilden.

Reta Caspar

